

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 28. Januar 1982

Datum	Inhalt	Seite
8. 1. 1982	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte	21
19. 1. 1982	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser	23
10. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung	23
18. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft	24
29. 12. 1981	Erste Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (1. AVBayFwG)	26
31. 12. 1981	Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten	31
5. 1. 1982	Verordnung zum Vollzug arznei- und betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (VVABV)	33
15. 1. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesreit- und Fahrschule München-Riem	34
26. 1. 1982	Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen für öffentliche Baudarlehen	35

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 8. Januar 1982

Auf Grund des Art. 136 Satz 2 und des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte wird nachstehend der Wortlaut der **Anlagen I und II** zu diesem Gesetz in der ab 1. Mai 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 8. Januar 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Neubauer, Staatssekretär

Entschädigungen für die
ehrenamtlichen ersten Bürgermeister

(gültig ab 1. Mai 1981)

I. In Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	391,89 bis 627,01 DM
251 bis 500	548,63 bis 940,51 DM
501 bis 1000	862,14 bis 1567,52 DM

II. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
1001 bis 3000	1724,29 bis 3135,05 DM
3001 bis 5000	2664,78 bis 3762,06 DM
über 5000	3135,05 bis 4075,55 DM

Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit

(gültig ab 1. Mai 1981)

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden	127,38 bis 509,47 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	254,70 bis 764,17 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	382,08 bis 891,54 DM
c) über 100 000 Einwohner	509,47 bis 1018,91 DM

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden	101,91 bis 407,58 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	203,78 bis 611,33 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	305,67 bis 713,23 DM
c) über 100 000 Einwohner	407,58 bis 815,11 DM

C. Landräte

636,82 bis 891,54 DM monatlich.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Vom 19. Januar 1982

Auf Grund des Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 17 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 750) ist die Regierung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

München, den 19. Januar 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung zur Fahrzeug- verwahrung

Vom 10. Dezember 1981

Auf Grund von Art. 9 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Verwahrung von Fahrzeugen bei staatlichen Polizeidienststellen (Gebührenordnung zur Fahrzeugverwahrung — FVGebO) vom 16. Juni 1972 (GVBl S. 225), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1977 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zusammensetzung der Gebühr; Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr, der Tagesgebühr und der Abholgebühr zusammen.

(2) Die Grundgebühr beträgt für

- | | |
|---|----------|
| 1. ein Fahrrad, ein Fahrrad mit Hilfsmotor oder ein Kraftrad | 7,— DM, |
| 2. einen Personenkraftwagen, einen Lastkraftwagen bis 3 t Leergewicht, einen Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine | 14,— DM, |
| 3. einen Lastkraftwagen über 3 t Leergewicht, einen Omnibus oder einen Anhänger mit mehr als einer Achse | 28,— DM, |
| 4. ein Motor- oder Segelboot | 14,— DM, |
| 5. ein Ruderboot oder sonstiges Wasserfahrzeug | 10,— DM, |
| 6. ein sonstiges Fahrzeug | 14,— DM. |

(3) Die Tagesgebühr beträgt für

- | | |
|---|---------|
| 1. ein Fahrrad, ein Fahrrad mit Hilfsmotor oder ein Kraftrad | 1,— DM, |
| 2. einen Personenkraftwagen, einen Lastkraftwagen bis 3 t Leergewicht, einen Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine | 4,— DM, |
| 3. einen Lastkraftwagen über 3 t Leergewicht, einen Omnibus oder einen Anhänger mit mehr als einer Achse | 7,— DM, |
| 4. ein Motor- oder Segelboot | 4,— DM, |
| 5. ein Ruderboot oder sonstiges Wasserfahrzeug | 2,— DM, |
| 6. ein sonstiges Fahrzeug | 4,— DM, |

wenn das Fahrzeug auf einem freien Platz verwahrt wird. Wird es in einem geschlossenen, überdachten Raum verwahrt, so beträgt die Tagesgebühr das Doppelte. Jeder angefangene Tag ist als voller Tag zu rechnen.

(4) Wird das Fahrzeug

1. an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag,
2. an einem Samstag ab 13.00 Uhr,
3. im übrigen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr abgeholt, ist eine Abholgebühr in Höhe einer Tagesgebühr zu entrichten.“
2. In § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „eine Tagesgebühr“ die Worte „und in den Fällen des § 2 Abs. 4 eine Abholgebühr“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Gebühren
für Prüfungen von Personen in der
Land- und Forstwirtschaft**

Vom 18. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 bis 4 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft (LwPrüfGebO) vom 20. August 1977 (GVBl S. 484) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt

DM

- | | |
|---|-------|
| 1. für die Abnahme der Meisterprüfung nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes | 250,— |
| 2. für die Abnahme der Ergänzungsprüfung zur Meisterin in der ländlichen Hauswirtschaft | 130,— |
| 3. für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zum Agrarfachwirt aller Fachrichtungen | 200,— |
| 4. für die Abnahme der Abschlußprüfung für Besamungsbeauftragte | 150,— |
| 5. für die Abnahme der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse und für die Abnahme des berufs- und arbeitspädagogischen Teils der Meisterprüfung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft | 100,— |
| 6. für die Abnahme der Prüfungen für Ringassistenten, Leistungsprüfer und Elektrofischer, der Hufbeschlagprüfung und der Milch-Sachkundeprüfung | 60,— |
- (2) Nimmt ein zugelassener Bewerber an der Prüfung nicht teil, beträgt die Gebühr
- | | |
|--|------|
| 1. bei Anmeldung zu der Meisterprüfung nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes | 40,— |
| 2. bei Anmeldung zu der Ergänzungsprüfung zur Meisterin in der ländlichen Hauswirtschaft | 40,— |
| 3. bei Anmeldung zu der Fortbildungsprüfung zum Agrarfachwirt aller Fachrichtungen | 40,— |
| 4. bei Anmeldung zur Abschlußprüfung für Besamungsbeauftragte | 30,— |
| 5. bei Anmeldung zu der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse und bei Anmeldung zu dem berufs- und arbeitspädagogischen Teil der Mei- | |

sterprüfung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft

25,—

6. bei Anmeldung zu den Prüfungen für Ringassistenten, Leistungsprüfer und Elektrofischer, zu der Hufbeschlagprüfung und zu der Milch-Sachkundeprüfung

12,—

(3) Scheidet ein Prüfling während der Prüfung aus, beträgt die Gebühr

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Teilnahme an der Meisterprüfung nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes | 45,— bis 200,— |
| 2. bei Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zur Meisterin in der ländlichen Hauswirtschaft | 45,— bis 100,— |
| 3. bei Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zum Agrarfachwirt aller Fachrichtungen | 40,— bis 160,— |
| 4. bei Teilnahme an der Abschlußprüfung für Besamungsbeauftragte | 35,— bis 120,— |
| 5. bei Teilnahme an der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse und an dem berufs- und arbeitspädagogischen Teil der Meisterprüfung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft | 30,— bis 80,— |
| 6. bei Teilnahme an den Prüfungen für Ringassistenten, Leistungsprüfer und Elektrofischer, an der Hufbeschlagprüfung und an der Milch-Sachkundeprüfung | 16,— bis 48,— |

(4) Ist ein Prüfling von der Ablegung einzelner Prüfungsteile befreit, vermindert sich die Gebühr nach Absatz 1

- | | |
|--|------|
| 1. bei der Meisterprüfung nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes | |
| a) in den Ausbildungsberufen Gärtner und Molkereifachmann | |
| aa) bei Befreiung von der Ablegung des berufs- und arbeitspädagogischen Teils um | 50,— |
| bb) bei Befreiung von der Ablegung anderer Prüfungsteile um je | 80,— |
| b) in den übrigen Ausbildungsberufen der Landwirtschaft | |
| aa) bei der Befreiung von der Ablegung des praktischen Prüfungsteils um | 60,— |
| bb) bei der Befreiung von der Ablegung anderer Prüfungsteile um je | 50,— |
| 2. bei der Ergänzungsprüfung zur Meisterin in der ländlichen Hauswirtschaft bei Befreiung von der Ablegung eines Prüfungsteils um je | 30,— |

- | | |
|--|-------|
| 3. bei der Fortbildungsprüfung zum Agrarfachwirt aller Fachrichtungen bei Befreiung von der Ablegung eines Prüfungsteils um je | 40,— |
| 4. bei der Abschlußprüfung für Besamungsbeauftragte | |
| a) bei Befreiung von der Ablegung des praktischen Prüfungsteils um | 45,— |
| b) bei Befreiung von der Ablegung des schriftlichen oder mündlichen Prüfungsabschnittes des theoretischen Prüfungsteils um je | 37,50 |
| 5. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse | |
| a) bei Befreiung von der Durchführung der Unterweisungsprobe um | 20,— |
| b) bei Befreiung von der Ablegung schriftlich und mündlich zu prüfender Sachgebiete um je | 15,— |
| c) bei Befreiung von der Ablegung des nur mündlich zu prüfenden Sachgebietes um | 10,— |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Erste Verordnung
zur Ausführung des Bayerischen
Feuerwehrgesetzes
(1. AVBayFwG)**

vom 29. Dezember 1981

Auf Grund von Art. 18 Abs. 7 und Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526) und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einzelne Aufgaben der Gemeinden
- § 2 Bezeichnung der gemeindlichen Feuerwehren
- § 3 Gliederung
- § 4 Stärke
- § 5 Dienstgrade
- § 6 Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters
- § 7 Ausbildung von Führungskräften
- § 8 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 9 Feuerwehrdienstpflicht
- § 10 Erstattung von Verdienstausfall
- § 11 Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender
- § 12 Kreisbrandrat
- § 13 Entschädigung des Kreisbrandrats, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister
- § 14 Werkfeuerwehr
- § 15 Verpflichtung zur Hilfeleistung; Alarmplanung
- § 16 Einsatzleitung in besonderen Fällen
- § 17 Einsatzbericht
- § 18 Bayerisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
- § 19 Landesfeuerweherschulen
- § 20 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

§ 1

Einzelne Aufgaben der Gemeinden

Im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben die Gemeinden insbesondere

- 1. Gerätehäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
- 2. Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und Dienstkleidung zu beschaffen,
- 3. Einrichtungen zur Meldung und Alarmierung in der Gemeinde zu beschaffen und zu betreiben,
- 4. den Verwaltungsaufwand und, soweit dafür nicht Dritte aufkommen, die Kosten der Aus- und Fortbildung zu tragen.

§ 2

Bezeichnung der gemeindlichen Feuerwehren

1Die Feuerwehr einer Gemeinde führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr/Pflichtfeuerwehr/Berufsfeuerwehr (Gemeinde)“. 2Ortsfeuerwehren können die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr (Gemeindeteil)/ (Gemeinde)“ führen.

§ 3

Gliederung

(1) 1Die gemeindlichen Feuerwehren sind in taktische Einheiten zu gliedern. 2Taktische Einheiten sind

insbesondere der Trupp, die Staffel, die Gruppe und der Zug. 3Die kleinste taktisch selbständige Einheit ist die Gruppe. 4Soweit möglich, sind Züge zu bilden.

(2) Die taktischen Einheiten sind wie folgt zu besetzen:

- der Trupp mit dem Truppführer und höchstens zwei Feuerwehrleuten
- die Staffel mit dem Staffelführer und fünf Feuerwehrleuten
- die Gruppe mit dem Gruppenführer und acht Feuerwehrleuten
- der Zug mit dem Zugführer und mindestens 16 Feuerwehrleuten.

§ 4

Stärke

(1) 1Die Zahl der Gruppen einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr richtet sich nach der Größe des von ihr zu schützenden Gebietes und nach den dort vorhandenen Gefahren. 2Die Geräte sollen mindestens dreifach besetzt sein.

(2) 1Die Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr ist eine Gruppe in dreifacher Besetzung. 2In Ausnahmefällen kann die Mindeststärke auf die zweifache Besetzung beschränkt werden.

§ 5

Dienstgrade

Die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren können folgende Mannschafts- und Führungsdienstgrade haben:

1. Mannschaftsdienstgrade:

- Feuerwehranwärter
- Feuerwehrmann
- Oberfeuerwehrmann
- Hauptfeuerwehrmann,

2. Führungsdienstgrade:

- Löschmeister
- Oberlöschmeister
- Hauptlöschmeister
- Brandmeister
- Oberbrandmeister
- Hauptbrandmeister.

§ 6

Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters

Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.

§ 7

Ausbildung von Führungskräften

(1) Für Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden gemäß Art. 8 Abs. 3 und 5 BayFwG folgende Lehrgänge im Feuerwehrdienst vorgeschrieben:

1. der Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr und
2. der Lehrgang für Gruppenführer

oder

der Lehrgang für Zugführer, wenn die Feuerwehr mindestens einen Zug hat,

oder

der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden, wenn die Feuerwehr mindestens drei Züge hat.

(2) Für Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Sätze 1 und 3 BayFwG der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden im Feuerwehrdienst vorgeschrieben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Führungskräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für die Bestätigung nach den bisherigen Vorschriften erfüllen.

§ 8

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) In die Freiwillige Feuerwehr dürfen nur körperlich und geistig taugliche Bewerber mit der für den Feuerwehrdienst erforderlichen Zuverlässigkeit aufgenommen werden. Die Bewerber sollen nicht älter als 35 Jahre sein. Sie sollen nicht bereits aktive Mitglieder anderer Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes sein.

(2) Die Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Kommandanten aufgenommen. Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat der Kommandant den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehr und die Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen. Der Kommandant kann ein ärztliches Gutachten verlangen.

§ 9

Feuerwehrdienstpflicht

(1) Die Feuerwehrdienstpflicht besteht nur gegenüber der Gemeinde des Hauptwohnsitzes. Sie gilt auch als erfüllt durch den Dienst in einer Werkfeuerwehr oder in einer gemeindlichen Feuerwehr einer anderen Gemeinde.

(2) Nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG sind insbesondere nicht feuerwehrdienstpflichtig

1. Polizeivollzugsbeamte und im Vollzugsdienst eingesetzte Beamte des Zollgrenzdienstes,
2. in einer Justizvollzugsanstalt tätige Bedienstete, die für die Aufsicht unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind,
3. uniformierte Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr sowie Zivildienstleistende,

4. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayerischen Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfallhilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Technischen Hilfswerks oder der Kreisverwaltungsbehörden Dienst leisten,

5. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst leisten,

6. die im forstamtlichen Leitungsdienst und im Reviervendienst tätigen Forstbediensteten.

§ 10

Erstattung von Verdienstausschlag

(1) Feuerwehrleute, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlages bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des Bundes-Angestelltentarifvertrags fordern. Für jeden Tag können höchstens zehn Stunden berücksichtigt werden. Angefangene Stunden sind mit dem vollen Stundensatz zu berechnen.

(2) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

(3) Statt Verdienstausschlag können beruflich selbständige Feuerwehrleute nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gemäß Absatz 1 geltend machen.

§ 11

Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender

(1) Die Entschädigung für den Feuerwehrkommandanten bemißt sich nach den von der Feuerwehr im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen entsprechend der Anlage. Sie beträgt mindestens für jedes Fahrzeug der Gruppe A monatlich 22 DM und für jedes Fahrzeug der Gruppe B monatlich 36 DM. Fahrzeuge, die in der Regel von Angehörigen einer Ständigen Wache besetzt werden, bleiben bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt. Die Gemeinden können bestimmen, daß die Entschädigung auch den Verdienstausschlag abgilt; in diesem Fall ist sie über die Mindestsätze hinaus angemessen zu erhöhen. Der Verdienstausschlag kann jedoch nicht abgegolten werden, wenn er durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entsteht, die länger als zwei Tage dauern.

(2) Für den Stadtbrandrat erhöhen sich die Mindestsätze des Absatzes 1 um 20 v. H. Für Kommandanten in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können die Mindestsätze unterschritten werden.

(3) Für die Entschädigung des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten oder Stadtbrandrats gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. An die Stelle der Mindestsätze der Absätze 1 und 2 treten 50 v. H. dieser Beträge.

(4) Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen erhalten Feuerwehrleute, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist, eine Entschädigung von 12 DM je Stunde.

(5) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vohundertsatz unmittelbar für die Mindestsätze des Absatzes 1, für die auf dieser Grundlage festgesetzten Entschädigungen und für die Entschädigung nach Absatz 4. Pfennigbeträge sind dabei auf volle

zehn Pfennig aufzurunden. ³Das Staatsministerium des Innern gibt Änderungen der Mindestsätze und der Entschädigung bekannt.

(6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften.

§ 12

Kreisbrandrat

(1) Der Kreisbrandrat wird in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.

(2) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 19 Abs. 1 BayFwG hat der Kreisbrandrat insbesondere

1. mindestens einmal im Jahr die Kommandanten der Freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren sowie die Leiter der Werkfeuerwehren zu einer Ausbildungsveranstaltung einzuberufen,
2. mindestens alle drei Jahre die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren und die Werkfeuerwehren zu besichtigen,
3. an größeren Feuerwehreinsätzen im Landkreis teilzunehmen,
4. an den Dienstversammlungen der Kreisbrandräte teilzunehmen.

²In den Fällen der Nummern 2 und 3 kann sich der Kreisbrandrat auch durch die Kreisbrandinspektoren oder Kreisbrandmeister vertreten lassen.

(3) Der Kreisbrandrat und die Kreisbrandinspektoren müssen über geeignete Kraftfahrzeuge und ausreichende Fernmeldeeinrichtungen verfügen können.

§ 13

Entschädigung des Kreisbrandrats, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister

(1) ¹Die Entschädigung des Kreisbrandrats, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister muß sich in folgendem Rahmen halten:

1. Für den Kreisbrandrat
monatlich 710 bis 1.135 DM,
2. für den Kreisbrandinspektor
monatlich 425 bis 785 DM,
3. für den Kreisbrandmeister
monatlich 145 bis 285 DM.

²Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, welchen Umfang die mit dem Amt verbundene Tätigkeit hat und ob und in welcher Höhe Verdienstaufschlag abgegolten wird. ³Der Verdienstaufschlag kann jedoch nicht abgegolten werden, wenn er durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entsteht, die länger als zwei Tage dauern.

(2) ¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Rahmensätze des Absatzes 1 und für die danach festgesetzte Entschädigung. ²Pfennigbeträge sind dabei auf volle zehn Pfennig aufzurunden. ³Das Staatsministerium des Innern gibt Änderungen der Rahmensätze bekannt.

(3) ¹Neben der Entschädigung sind in dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben erforderlichen Umfang zu erstatten:

1. den Kreisbrandräten und Kreisbrandinspektoren die Auslagen für die Beschaffung und den Unterhalt der Dienstkleidung, für die Bereitstellung eines Dienstraumes, für eine Schreibhilfe und für Geschäftsbedürfnisse,

2. den Kreisbrandmeistern die Auslagen für Beschaffung und Unterhalt der Dienstkleidung.

²Die übrigen Auslagen werden durch die Entschädigung abgegolten.

(4) Reisekostenvergütung wird nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften gewährt.

§ 14

Werkfeuerwehr

(1) Maßgebende Erfordernisse im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayFwG sind die Schutzbedürfnisse des Betriebs oder der Einrichtung gegen Brand- oder Explosionsgefahren oder gegen sonstige Unglücksfälle im Betrieb oder der Einrichtung, durch die Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet werden könnten.

(2) ¹Während der Arbeitszeit des Betriebs oder der Einrichtung muß die Werkfeuerwehr mindestens in Stärke einer Gruppe ständig einsatzbereit sein. ²Außerhalb der Arbeitszeit richten sich die Stärke und Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr nach den Erfordernissen gemäß Absatz 1; mindestens jedoch muß eine Gruppe kurzfristig alarmiert und eingesetzt werden können.

(3) Eine Werkfeuerwehr ist ganz oder teilweise mit hauptberuflichen Kräften zu besetzen, wenn nebenberufliche Kräfte den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht genügen.

(4) ¹Die Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Angehörigen einer Werkfeuerwehr richten sich nach den Erfordernissen des Absatzes 1 und zumindest nach den Ausbildungsgrundsätzen für die Freiwilligen Feuerwehren. ²Hauptberuflich tätige Leiter von Werkfeuerwehren und ihre Stellvertreter sollen mindestens die Qualifikation für den Brandmeisterdienst der Berufsfeuerwehr besitzen.

(5) Eine Werkfeuerwehr muß mindestens mit einem genormten Löschgruppenfahrzeug und vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten ausgerüstet sein, es sei denn, daß auch eine andere Ausrüstung den Erfordernissen des Absatzes 1 genügt.

(6) Die Regierung hat bei ihrer Entscheidung über die Verpflichtung, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayFwG), nicht nur die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene, sondern auch die der Gemeinde zumutbare Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr zu berücksichtigen.

(7) In den Fällen des Art. 15 Abs. 2 Satz 4 BayFwG sind in der Regel auch das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Bayerische Versicherungskammer zu hören.

§ 15

Verpflichtung zur Hilfeleistung; Alarmplanung

(1) ¹Die gemeindlichen Feuerwehren sind zur Hilfeleistung in einer Entfernung von mehr als 15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze nur verpflichtet, wenn sie von der Polizei, einer anderen Feuerwehr, einer Gemeinde, einem Landratsamt oder einer Einrichtung des Rettungsdienstes dazu aufgefordert werden. ²Zur Hilfeleistung in geringerer Entfernung sind sie auch dann verpflichtet, wenn aus anderen

Gründen die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ihre Hilfe benötigt wird.

(2) Der Kreis- oder der Stadtbrandrat oder der Leiter einer Berufsfeuerwehr hat für die Aufstellung und Abstimmung von Plänen für die Alarmierung der Feuerwehren zu sorgen. Er ist dabei von den Kommandanten seines Zuständigkeitsbereiches zu unterstützen. Die Alarmpläne sind auch über die Grenzen von Landkreisen und kreisfreien Gemeinden hinweg abzustimmen.

(3) Die Alarm- und Einsatzplanung in den Fällen des Art. 17 Abs. 3 BayFwG und die Abstimmung der Alarmplanung gemäß Absatz 2 mit den Planungen für die Alarmierung anderer Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.

§ 16

Einsatzleitung in besonderen Fällen

(1) Befinden sich im Fall des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayFwG weder der Kommandant noch sein Stellvertreter am Schadensort, übernimmt der ranghöchste anwesende Feuerwehrführungsdienstgrad die Einsatzleitung. Bei gleichem Dienstrang entscheidet das Dienstalter.

(2) Erfordert die Leitung eines Einsatzes besondere Fachkunde, kann die Kreisverwaltungsbehörde sie einem Beamten des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz übertragen.

(3) Erstreckt sich ein besonders brandgefährdetes Objekt über das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden, kann die Regierung die Einsatzleitung allgemein abweichend von Art. 18 BayFwG regeln. Das gilt auch für Objekte, zu deren Schutz die Mehrzahl der nach der Alarmplanung vorgesehenen technischen Einsatzmittel von einer Feuerwehr einer benachbarten kreisfreien Stadt oder aus einem benachbarten Landkreis gestellt wird.

(4) Befindet sich die Schadensstelle auf Liegenschaften bundeseigener Verwaltung, kann die Kreisverwaltungsbehörde die Einsatzleitung einem Bediensteten des Bundes übertragen, soweit nicht der Bund dort ohnehin schon die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz ausübt.

(5) In Bergbaubetrieben nimmt die nach dem Bundesberggesetz verantwortliche Person die Einsatzleitung wahr, sofern das Bergamt im Einzelfall nichts anderes anordnet. Das Bergamt kann die Einsatzleitung auch selbst übernehmen.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist derjenige zur Beratung des Einsatzleiters beizuziehen, dem außerhalb der dort genannten Liegenschaften oder Betriebe die Leitung der eingesetzten Feuerwehren zustünde.

(7) Bei Einsätzen in Waldgebieten legt der Einsatzleiter die Schwerpunkte der Abwehrmaßnahmen im Benehmen mit der Forstbehörde fest.

§ 17

Einsatzbericht

Der Kommandant der für den Einsatzort zuständigen Feuerwehr oder, wenn dieser beim Einsatz nicht anwesend war, der Einsatzleiter fertigt bei Bränden und technischen Hilfeleistungen einen Bericht über den Einsatz der Feuerwehren. Satz 1 gilt entsprechend für den Leiter einer Werkfeuerwehr.

§ 18

Bayerisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

(1) Das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde. Es unterhält Außenstellen in den Regierungsbezirken.

(2) Das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wird im Brand- und Katastrophenschutz, im technischen Hilfsdienst und im Zivilschutz beratend tätig. Es unterstützt das Staatsministerium des Innern bei der fachlichen Aufsicht über die Staatlichen Feuerweherschulen, die Katastrophenschutzschule Bayern und die besonderen Einrichtungen zur Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung des Katastrophenschutzes gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

§ 19

Landesfeuerweherschulen

(1) Der Staat unterhält Landesfeuerweherschulen in Lappersdorf bei Regensburg und in Würzburg. Sie führen die Bezeichnung „Staatliche Feuerweherschule Regensburg“ und „Staatliche Feuerweherschule Würzburg“. Die Feuerweherschulen sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die Landesfeuerweherschulen haben insbesondere Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie besondere Führungsdienstgrade im Brandschutz und im technischen Hilfsdienst auszubilden, soweit eine Ausbildung am Standort nicht möglich ist oder nicht ausreicht.

§ 20

Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. Juli 1950 (BayBS I S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1974 (GVBl S. 423),
2. die Verordnung über das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz vom 3. Dezember 1969 (GVBl S. 405).

München, den 29. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

AnlageVon den im Einsatzdienst verwendeten
Fahrzeugen werden eingereicht:1. In die Gruppe A:

Tragkraftspritzenfahrzeuge,
Vorauslöschfahrzeuge,
Kommando- und Einsatzleitwagen,
Krankentransportwagen,
Mehrzweckfahrzeuge für Mannschafts- und Ge-
rätetransport,
Schlauchwagen, soweit sie nicht zur Gruppe B ge-
hören,
Lastkraftwagen,
Anhängeleitern,
Tragkraftspritzenanhänger,
Geräteanhänger,
Bootsanhänger, soweit sie nicht zur Gruppe B ge-
hören,
Beleuchtungsfahrzeuge und -anhänger,
Notstromanhänger,
Trockenlöschanhänger,
sonstige Anhänger, soweit sie nicht zur Gruppe B
gehören.

2. In die Gruppe B:

Löschgruppenfahrzeuge 8 und 16,
Tanklöschfahrzeuge,
Trockentanklöschfahrzeuge 16,
Trockenlöschfahrzeuge,
Hubrettungsfahrzeuge (z. B. Drehleitern),
Rüst- und Gerätewagen,
Rettungswagen,
Schlauchwagen SW 2000,
Zumischerlöschfahrzeuge,
Gerätewagen für Atemschutz- oder Strahlenschutz-
geräte und vergleichbare sonstige Sonderfahr-
zeuge,
Gerätewagen für Wasserrettungsgeräte,
Ölschadenfahrzeuge und -anhänger,
Kranwagen,
Bootsanhänger mit Katastrophenschutzbooten oder
vergleichbaren sonstigen Booten.

Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsahrts- angelegenheiten

Vom 31. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Für die Untersuchung von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten, Landstellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach schiffsahrtsrechtlichen Vorschriften erhalten die Beauftragten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V. oder einer anderen durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle einschließlich Umsatzsteuer die nachstehend genannten Entschädigungen.

§ 2

(1) Die Entschädigung für die Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an den von der zuständigen Behörde festgesetzten, regelmäßigen Sammelterminen beträgt bei Fahrzeugen mit einer Leistung

bis 4 kW	34,— DM,
über 4 kW bis 10 kW	50,— DM,
über 10 kW bis 20 kW	67,— DM,
über 20 kW bis 40 kW	84,— DM,
über 40 kW bis 75 kW	100,— DM,
über 75 kW bis 200 kW	118,— DM,
über 200 kW bis 300 kW	135,— DM.

Bei Fahrzeugen mit einer Leistung über 300 kW beträgt der Zuschlag für jede weiteren angefangenen 100 kW 34,— DM. Soweit die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fahrzeuge mit einer Einbaumotorenanlage ausgestattet sind, wird ein Zuschlag von 34,— DM erhoben.

(2) Für die Untersuchung einer Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtung wird ein Zuschlag von 17,— DM erhoben. Zusätzlich werden bei einer Verplombung der Bordauslässe für die erste anzubringende Plombe 10,— DM und für jede weitere Plombe 7,— DM erhoben.

(3) Für die Untersuchung und Dichtheitsprüfung einer eingebauten Flüssiggasanlage wird ein Zuschlag von 67,— DM erhoben. Entfällt die Dichtheitsprüfung im Einzelfall, beträgt der Zuschlag 34,— DM. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Als Nachweis der Leistung gilt die auf dem Motor vom Motorenhersteller angegebene Leistung. Soweit diese als SAE- oder BIA-PS ausgewiesen ist, wird die auf dem Motor angegebene Leistung mit dem Faktor 0,9 multipliziert oder die durch ein amtliches Gutachten für den Motor bescheinigten DIN-kW der Gebührenbemessung zugrundegelegt. Für die Umrechnung von PS in kW gilt die Beziehung: 1 PS = 0,736 kW.

§ 3

(1) Die Entschädigung für die Untersuchung von Segelfahrzeugen mit oder ohne Hilfsmotor an den von der zuständigen Behörde festgesetzten, regelmäßigen Sammelterminen beträgt bei Fahrzeugen mit einer Segelfläche

bis 15 m ²	34,— DM,
über 15 m ² bis 25 m ²	50,— DM,
über 25 m ²	67,— DM.

Soweit die in Satz 1 genannten Fahrzeuge mit einer Einbaumotorenanlage ausgestattet sind, wird ein Zuschlag von 34,— DM erhoben.

(2) Für die Untersuchung einer Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtung wird ein Zuschlag von 17,— DM erhoben. Zusätzlich werden bei einer Verplombung der Bordauslässe für die erste anzubringende Plombe 10,— DM und für jede weitere Plombe 7,— DM erhoben.

(3) Für die Untersuchung und die Dichtheitsprüfung einer eingebauten Flüssiggasanlage wird ein Zuschlag von 67,— DM erhoben. Entfällt die Dichtheitsprüfung im Einzelfall, beträgt der Zuschlag 34,— DM. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Für die Entschädigung ist die Summe der Flächen des Großsegels und des Vorsegeldreiecks, das von Vorstag und Mast eingeschlossen wird, maßgebend. Bei Segelfahrzeugen mit Meßbrief wird der Entschädigung die vermessene Segelfläche zugrundegelegt.

§ 4

(1) Für Untersuchungen zur Feststellung von Mängelbeseitigungen an den von der zuständigen Behörde festgesetzten regelmäßigen Sammelterminen wird die Entschädigung nach §§ 2 und 3 mindestens auf die Hälfte ermäßigt.

(2) Konnte eine Untersuchung nach §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 nicht stattfinden, weil das Fahrzeug ohne ausreichende Entschuldigung zum festgesetzten Sammeltermin nicht vorgeführt worden ist, so ist eine Entschädigung von 30,— DM zu erheben, wenn der Sachverständige nicht ausreichend ausgelastet war.

§ 5

(1) Für Untersuchungen von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und Segelfahrzeugen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten regelmäßigen Sammeltermine (Untersuchungen, die nicht anlässlich der regelmäßigen Untersuchungen anderer Fahrzeuge vorgenommen werden) ermäßigt sich die Entschädigung nach §§ 2 und 3 um 10 v. H. Die Reisezeit ist mit 22,— DM je angefangene Viertelstunde gesondert zu vergüten. Daneben werden die Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (Reisekostenstufe B) berechnet.

(2) Konnte die Untersuchung nach Absatz 1 nicht stattfinden, weil das Fahrzeug zum festgesetzten Termin nicht vorgeführt worden ist, beträgt die Entschädigung 30,— DM. Die Reisezeit ist mit 22,— DM je angefangene Viertelstunde gesondert zu vergüten. Daneben werden die Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (Reisekostenstufe B) berechnet.

§ 6

¹Für Untersuchungen von Fahrzeugen ohne Motor- und Segelantrieb (Ruderboote) in Einzel- oder Sammelterminen, für Stabilitätsuntersuchungen von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sowie für sonstige besondere Untersuchungen werden die Entschädigungen nach Zeitaufwand bemessen. ²Für jede angefangene Viertelstunde werden 22,— DM berechnet. ³Bei Einzeluntersuchungen gilt das gleiche für die Reisezeit. ⁴Daneben werden bei Einzeluntersuchungen die Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (Reisekostenstufe B) berechnet.

§ 7

(1) Für die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen beträgt die Entschädigung 67,— DM. ²§ 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Untersuchung von Landstellen beträgt die Entschädigung 16,— bis 160,— DM.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten vom 28. Juni 1978 (GVBl S. 510) außer Kraft.

München, den 31. Dezember 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton J a u m a n n , Staatsminister

**Verordnung
zum Vollzug arznei- und betäubungs-
mittelrechtlicher Vorschriften
(VVABV)**

Vom 5. Januar 1982

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1976 (GVBl S. 164) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Regierungen sind zuständig für den Vollzug
1. des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2445), soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes ergibt,
 2. der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) vom 31. Juli 1975 (BGBl I S. 2115), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl I S. 26), und
 3. der Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (AATV) vom 2. Januar 1978 (BGBl I S. 26).

(2) Die Regierungen sind ferner zuständige Behörde im Sinne

1. des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) vom 28. Juli 1981 (BGBl I S. 681) und
2. der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl I S. 1427).

(3) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig im Vollzug des § 64 AMG für die Überwachung der öffentlichen Apotheken hinsichtlich der Erfüllung der im öffentlichen Interesse gebotenen Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980, BGBl I S. 1993).

(4) Für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 67 AMG sind die Gemeinden zuständig, soweit beabsichtigt ist, Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG oder im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 AMG abzugeben.

(5) Zuständig für die Durchführung und Abnahme der Prüfung im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 4 AMG in Verbindung mit der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl I S. 753) sind die Industrie- und Handelskammern.

§ 2

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sollen sich bei der Überwachung nach § 1 Abs. 3 sachverständiger Apotheker im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes

zur Ausführung des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 477), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (GVBl S. 392), bedienen. ²Art. 2 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes gilt im übrigen entsprechend.

(2) ¹Die Gesundheitsämter wirken unbeschadet der Heranziehung von Apothekern im Sinne des Absatzes 1 bei der Überwachung nach § 1 Abs. 3 mit. ²Sie sind ferner bei der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG) heranzuziehen.

(3) ¹Die Veterinärämter sind heranzuziehen bei der arzneimittelrechtlichen Überwachung

1. der tierärztlichen Hausapotheken im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 12 AMG,
2. der Einrichtungen und Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten im Sinne des § 14 Abs. 1 TÄHAV,
3. der Tierärzte und Vermischer, die nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 AMG keiner Erlaubnis bedürfen,
4. der Tierhalter im Vollzug des § 64 AMG in Verbindung mit den §§ 56 bis 61 und 67 AMG, der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und der Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und
5. der Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt zu sein (§ 5 Abs. 1 AATV).

²Sie sind ferner heranzuziehen bei der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG).

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und der Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (VVAMG) vom 9. März 1978 (GVBl S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1981 (GVBl S. 96), und
2. die Verordnung zum Vollzug der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 21. Januar 1976 (GVBl S. 25).

München, den 5. Januar 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Neubaue r, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme der
Bayerischen Landesreit- und Fahrschule
München-Riem**

Vom 15. Januar 1982

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und des Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesreit- und Fahrschule München-Riem (BLRS-GebO) vom 12. Januar 1979 (GVBl S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1981 (GVBl S. 505), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden

in Nummer 1 die Zahl „60“ durch die Zahl „70“,
in Nummer 2 die Zahl „50“ durch die Zahl „55“,
in Nummer 3 die Zahl „40“ durch die Zahl „45“ und
in Nummer 4 die Zahl „30“ durch die Zahl „35“
ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

München, den 15. Januar 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Verordnung über die Neuregelung von Zins- vergünstigungen für öffentliche Baudarlehen

Vom 26. Januar 1982

Auf Grund des § 18a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl I S. 1120), geändert durch Art. 27 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Miet- und Genossenschaftswohnungen

(1) Öffentliche Mittel, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 8 v. H. jährlich zu verzinsen.
 2 Öffentliche Mittel, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der

darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

(2) Der nach Absatz 1 festgesetzte Zinssatz ist auf Einwendungen nach Absatz 3 hin entsprechend herabzusetzen, soweit die aus der höheren Verzinsung folgende preisrechtlich zulässige Durchschnittsmiete (§ 8a Abs. 1 Satz 1 WoBindG) je Quadratmeter Wohnfläche nach Abzug des Betriebskostenanteils monatlich folgende Beträge überschreitet:

Gebiet	Nach dem 31. Dezember 1959 bezugsfertig gewordene Wohnungen		Vor dem 1. Januar 1960 bezugsfertig gewordene Wohnungen		
	mit Zentral- heizung und mit Bad oder Dusche	sonstige	mit Zentral- heizung und mit Bad oder Dusche	mit Zentral- heizung oder Bad oder Dusche	sonstige
	DM/m ²	DM/m ²	DM/m ²	DM/m ²	DM/m ²
München	6,00	5,50	5,50	5,00	4,50
Gemeinden von 100 000 bis unter 1 Mio Einwohnern	5,50	5,00	5,00	4,50	4,00
Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern	5,00	4,50	4,50	4,00	3,50

Die Zinserhöhung ist außerdem auf Einwendungen nach Absatz 3 hin so weit zu begrenzen, daß der hierdurch bedingte Anstieg der monatlichen Durchschnittsmiete innerhalb eines Jahres höchstens 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche beträgt.

(3) Einwendungen gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung (§ 18a Abs. 3 Satz 3 WoBindG) können höchstens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit dem Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung geltend gemacht werden.

§ 2

Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen

Bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei sol-

chen Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer oder seinen Angehörigen benutzt werden, findet § 1 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung. Die Zinserhöhung ist auf Einwendungen nach § 1 Abs. 3 hin so weit zu begrenzen, daß die hieraus folgende monatliche Mehrbelastung innerhalb eines Jahres höchstens 100 Deutsche Mark je Wohnung beträgt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

München, den 26. Januar 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2. 2. 82

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.